

§ 71 LFG

LFG - Luftfahrtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Voraussetzungen der Zivilflugplatz-Bewilligung

§ 71.

1. (1)Die Zivilflugplatz-Bewilligung ist zu erteilen, wenn
 1. a)das Vorhaben vom technischen Standpunkt geeignet und eine sichere Betriebsführung zu erwarten ist,
 2. b)der Bewilligungsgeber verlässlich und zur Führung des Betriebes geeignet ist,
 3. c)die finanziellen Mittel des Bewilligungsgebers die Erfüllung der aus diesem Bundesgesetz für den Flugplatzhalter sich ergebenden Verpflichtungen gewährleisten, und
 4. d)sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
2. (2)Voraussetzung für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung eines öffentlichen Flugfeldes ist außerdem, daß ein Bedarf hiefür gegeben ist. Flughäfen dürfen nur bewilligt werden, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein Flughafen ist insbesondere dann nicht im öffentlichen Interesse gelegen, wenn
 1. a)er von einem bereits bewilligten und in Betrieb befindlichen Flughafen weniger als 100 km in der Luftlinie entfernt ist und geeignet wäre, dessen Verkehrsaufgaben zu gefährden, und
 2. b)der Unternehmer dieses bereits bestehenden Flughafens in der Lage und gewillt ist, binnen sechs Monaten die für den geplanten Flughafen in Aussicht genommenen Aufgaben selbst zu übernehmen.
3. (3)Bei einem bloßen Wechsel in der Person des Zivilflugplatzhalters unter Beibehaltung des bestehenden bescheidmäßig festgelegten Betriebsumfangs sind von der zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständigen Behörde (§ 68) lediglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. b und c zu prüfen. Werden diese Voraussetzungen vom Bewilligungsgeber hinsichtlich des bestehenden Betriebsumfangs erfüllt, kann die zuständige Behörde die Zivilflugplatz-Bewilligung ohne weitere Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 im bisherigen Umfang erteilen.

In Kraft seit 01.07.2008 bis 31.12.9999